

## Otto Baehr (1817—1895) / Reichsgerichtsrat

Am 2. Juni 1817 — in dem berühmten deutschen „Hungerjahre“ — wurde Otto Baehr als Sohn des Regiments- und Oberstabsarztes Johannes Baehr im 3. kurhessischen Infanterieregiment in dem 1815 kurhessisch gewordenen Fulda geboren. Seine Großeltern<sup>1</sup> waren Bauern in dem Dorfe Lodenhausen bei Ziegenhain gewesen. Sein Vater hatte viele Geschwister; einer der Brüder war Pfarrer in Friedewald. Baehrs Vater war „zwar kein Gelehrter, aber ein sehr beobachtender und vorsichtiger Arzt. Viele hatten daher großes Vertrauen zu ihm“ (Erinnerungen S. 2). Neben seiner Diensttätigkeit übte er in Fulda wie später auch in Kassel, wohin er bereits im Jahre 1821 als Oberstabsarzt in das kurhessische Gardeinfanterieregiment versetzt wurde, eine ausgedehnte Privatpraxis aus. Er starb 1841. Die Mutter Baehrs Christine Elisabeth war am 19. Mai 1777 in Osnabrück als Tochter des Mathematikers Professor Reinhold geboren. Sie muß nach Baehrs Erinnerungen eine reich-talentierte, sehr vielseitige und insbesondere hochmusikalische Frau gewesen sein. Von ihr hat Baehr offensichtlich seine hohe musikalische Veranlagung — er spielte nicht nur hervorragend Klavier, sondern war auch befähigter Musiktheoretiker — geerbt. Zu Michaelis 1824 wurde Baehr in die Quinta des Kasseler Lyceum Fridericianum aufgenommen. Im Februar 1834 bestand er, noch nicht ganz 17 Jahre alt, seine Reifeprüfung an dieser Anstalt mit „Gut“. Jurist wurde er „lediglich aus negativen Neigungen. Ich hatte keine Ahnung, was ich dabei zu lernen hatte“ (Erinnerungen S. 34). Zunächst ging er nach Marburg, wo er bei dem, gleichfalls aus Kurhessen gebürtigen, berühmten Pandektisten von Bangerow hörte. Zu Ostern 1835 bezog er die Universität Göttingen, um dort zunächst bei Albrecht — einem der bekannten „Göttinger Sieben“ — deutsches Privatrecht, ferner Zivilprozeß und Strafrecht zu belegen. Daneben hörte er in weitem Umfang kameralistische Vorlesungen. Im Herbst 1836 wandte er sich nach Heidelberg, um dort bei Thibaut, dem wissenschaftlichen Gegner Savignys, zu arbeiten. Im Sommer 1837 schloß er im siebenten Semester in Marburg unter dem damaligen Privatdozenten, späteren Professor Konrad Büchel sein juristisches Studium ab, indem er in lateinischer Sprache unter Zubilligung des zweitbesten Grades sein Fakultätsexamen ablegte. Ende Januar 1838 bestand er am Kasseler Oberappellations-

1) Baehr teilt dies in seinen als Manuskript gedruckten, daher im Buchhandel nicht erhältlichen wertvollen „Erinnerungen aus meinem Leben“ (Cassel, 1898), die leider nur bis zum Jahre 1878 reichen, mit.

schaft des neunzehnten Jahrhunderts“ (1903, S. 22), das sonst die Anführung von Literatur streng vermeidet, spendet er ihm Worte warmer Anerkennung. Aber erst fast ein Viertel Jahrhundert später (1926) veranstaltete der Schriftsteller und Bibliophile Fedor von Zobeltitz eine Neuauflage mit einer kurzen, das Lebenswerk Baehrs würdigenden Einführung.

Ein so begeisterter Freund seines großen deutschen Vaterlandes und seines engen staatsrechtlichen Zusammenschlusses unter preußischer Führung Baehr auch stets und zwar schon in den fünfziger Jahren war, daneben pflegte und bekannte er sich doch mit der gleichen Entschiedenheit zu „einer der edelsten Blüten menschlichen Empfindens“, zur Liebe zu der engeren hessischen Heimat, mit berechtigtem Stolz betonte er stets sein hessisches Stammesbewußtsein. Ein schönes weittragendes Denkmal seiner hessischen Heimat schuf er 1895 in seinem Buch „Das frühere Kurhessen, ein Geschichtsbild“. Ungemein anschaulich schildert er hier, wie in Wahrheit Kurhessen unter der Regierung des letzten Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. (1831—1866) gewesen ist, und wie es zufolge des ungemeinen Starrsinns dieses selbstbewußten, auf seine vermeintliche unbeschränkte Souveränität trotzig pochenden Fürsten seine Selbständigkeit verlor und ferner — besonders ausführlich — in welcher zum großen Teil überhasteten und auf die Bedürfnisse von Land und Volk in keiner Weise Rücksicht nehmenden Form die altpreußischen fast zahllosen Gesetze in Hessen eingeführt wurden. Nicht nur für den Hessen, für jeden Geschichtsfreund ist dieses, durch strenge, geradezu richterliche Sachlichkeit, sich auszeichnende Werk von hohem Werte.

Dem Musikfreunde bietet reiche Anregung das bereits erwähnte, als reife Frucht seiner langjährigen musikalischen Studien und seiner eigenen Kompositionen 1882 erschienene umfangreiche Werk „Das Tonsystem unserer Musik“.

Schriftenverzeichnis der selbständigen Werke und wichtigsten Aufsätze, soweit diese sich nicht in den „Gesammelten Aufsätzen“ befinden:

Pacht- und Miethvertrag aus: Weiske's Rechtslexikon 1847.

Das kurhessische provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 in seinen zivilprozessualischen Bestimmungen. Kassel 1851. VI, 149 S.

Rechtliche Beleuchtung der kurhessischen September-Berordnungen. Zur Kritik der Schrift: Die kurhessischen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September von H. Martin, Obergerichtsrat in Kassel. Verfasser: Otto Baehr und Friedrich Pfeiffer, herausgegeben von Professor Dr. H. A. Zachariae. Göttingen 1851. 122 S.

Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Kassel 1855. 336 S.; 2. neu bearb. Aufl. Kassel 1867; 3. verm. Aufl. Leipzig 1894.

Italienische Auszüge: L'exceptio non numeratae pecuniae 1886 in Cesare Facelli's gleichnamigen Werke.

Zur Verständigung über den Anerkennungsvertrag sowie die formellen

Die sozialen Nöte seiner Zeit beunruhigten Baehr ernstlich und veranlaßten ihn unausgesetzt auf Abhilfemittel zu sinnen. Die Notlage der von gewissenlosen Bauspekulanten ausgebeuteten Bauhandwerker hatte es ihm in Sonderheit angetan. So forderte er in Erkenntnis dieser schweren Notlage bereits im Paragraph 620 seines Gegenentwurfs zum B. G. B. und in seinem Aufsatz „Der Schutz der Bauunternehmer bei Neubauten“ (Gegenwart 1892, Nr. 35; in: Ges. Auff. Bd. 1, S. 316—326) für den Uebernehmer eines Bauwerks wegen seiner Forderungen für Arbeit und Auslagen auf dem Neubaugrundstück ein gesekliches, allen anderen Rechten an dem Grundstück vorgehendes Pfandrecht im Umfang der Werterhöhung durch den Bau. Noch heute ist leider diese nur zu sehr gerechtfertigte Forderung Baehrs immer noch nicht vom Gesetzgeber voll erfüllt.

Ausgezeichnetes hat Baehr schließlich noch als Kulturhistoriker und Historiker geschaffen. In seiner vortrefflichen kulturgeschichtlichen Skizze „Eine deutsche Stadt vor sechzig Jahren“ (1. Auflage, Kassel 1884) tritt der wahrhaft univervelle Geist Baehrs sichtbar in Erscheinung. Höchst anschaulich schildert er hier die gesamte wirtschaftliche und geistige Kultur seiner zweiten Heimatstadt Kassel in dem sogenannten „Biedermeierzeitalter“ — also von etwa 1820 bis 1848 —, damals einer kleinen vornehmen ruhigen Residenzstadt von rund 25 000 Einwohnern ohne große Industrie und ohne bedeutenden Handel. Da aber in jener Zeit die Verhältnisse in den gleichgroßen deutschen Mittelstädten — namentlich in den zahlreichen kleinen deutschen Residenzen — sicher nicht anders gewesen sein möchten als in Kassel, erhebt sich das reizende Büchlein über den Rahmen einer bloß lokalgeschichtlichen Studie, es bildet vielmehr ein für die Erforschung der damaligen Zeit unentbehrliches, wertvolles Quellenwerk. Preisverhältnisse und Lebensmittel, das Haus und seine Einrichtungen (Moebel u. s. w.), das Leben im Hause, der damals noch weit in der Stadt selbst verbreitete Garten, das gesellige Leben, das Reisen mit allen seinen Beschwerden, die Post, Industrie und Handel, die städtischen Einrichtungen (Nachtwächter u. s. w.), das geistige Leben der damaligen Zeit, Musik und bildende Künste, das öffentliche Leben und die Stände werden uns vorgeführt und ziehen in anschaulichen und lebenswahren Bildern an unseren geistigen Augen vorüber. Sein Studium ist eine lautere Quelle reinen Genusses und reicher Anregung. Bereits ein Jahr nach seinem Erscheinen erlebte es die zweite Auflage (1886), um dann so gründlich vom Büchermarkt zu verschwinden, daß kaum noch ein Exemplar von ihm aufzutreiben war. Es geriet langsam in eine völlig unverdiente Vergessenheit. Erst der Wirtschaftshistoriker Werner Sombart grub es gewissermaßen wieder aus. In seinem Werk „deutsche Volkswirt-

hatte machen müssen, im Lauf der Jahre zum entschiedensten Juden-gegner gemacht. Nicht etwa religiöse Erwägungen waren in ihm für diese Sinnesänderung maßgebend, sondern rassistische, biologische Gründe. „Der Charakter jedes Volkstums erhält sich durch Vererbung. . . Wie ist es mit den Juden? Sie sitzen nun fast zweitausend Jahre inmitten fremder Völker; aber sie haben sich überall, namentlich auch bei uns, als ein fremdes Volk erhalten (S. 340). . . Die ganze Periode des Liberalismus, während derer kein Wort gegen die Juden offen gesagt werden durfte, war nichts anderes als eine künstliche Unterdrückung des Volksgefühls. Das, was den Juden dem deutschen Volke widerwärtig macht, ist sein ganzes eigentümliches Wesen und die Art und Weise, wie er dieses Wesen betätigt“ (S. 342). . . Namentlich auf dem Lande wirkten sich die Juden geradezu verhängnisvoll aus. Einen großen Teil des Verkehrs mit der ländlichen Bevölkerung hätten sie an sich gerissen. „Nicht selten sind sie wahre Blutsauger. In der Regel hat jeder Jude seinen bestimmten Bezirk, den er be-geht. Überall späht er die Verhältnisse aus. Er weiß es, wo eine Frau in Wochen kommt oder eine Kuh kalben will und macht da-nach seine Rechnung. Vor allem versteht er es, die wirtschaftlichen Schwächen der Menschen auszukundschaften um sie auszubeuten. . . In diesen Landjuden zeigt sich noch der Jude, kann man sagen, in „seiner natürlichen Wildheit“ (S. 344). . .

In dem „Ueberwuchern des Judentums“ erblickt Baehr eine ernste Gefahr für Deutschland. Die Zustände in den östlichen Ländern, ins-besondere Rumänien sollten ein warnendes Beispiel bilden. Keines-falls dürften den Juden obrigkeitliche Stellen übertragen werden, sonst würden wir sie, die Fremden, an der Herrschaft im eigenen Lande teilnehmen lassen. Ob ihre Zulassung zum Richteramt im Sinn unseres Volkes gehandelt sei, sei sehr zweifelhaft. „Wenn wir z. B. denken, daß ein hessischer Bauer, der mit einem Juden einen Prozeß hätte, vor den Richter träte und in diesem einen Juden erkennen müßte, so würde er glauben, daß sich die Welt umgekehrt habe“ (S. 346). Wahrhaft prophetisch sind die Schlußworte dieses feinen moralischen Mut beweisenden Aufsatze: „Die antisemitische Be-wegung hat unverkennbar ihre Wurzel tief in der Volks-seele. Ihr Ausbruch ist hervorgerufen worden einerseits durch die Ueberhebung, zu der das Judentum im Laufe der letzten Jahrzehnte im deutschen Reiche gelangt war, andererseits durch das erhöhte nation-ale Bewußtsein unseres Volkes. Es ist ja möglich, daß zur Zeit die Bewegung ohne praktischen Erfolg bleibt.<sup>4</sup> Dann wird sie aber immer wiederkehren, solange die Juden Juden bleiben und das deut-sche Volk sich seiner Nationalität bewußt ist“ (S. 347).

4) Vgl. hierzu die Biographie Otto Boeckels in Lebensbilder Bd. 1, S. 31 ff.

als gemäßigt konservativ angesprochen werden muß. Den modernen Parlamentarismus bekämpfte er in zahlreichen Aufsätzen, so insbesondere in seinem in der Hessischen Morgenzeitung Friedrich Detkers vom 25. XII. 1882 veröffentlichten Artikel „Der Wert des Parlamentarismus“, (auch in: Ges. Auff. Band II, S. 1 ff.) auf das Schärfste. „Es ist wahr, daß aus dem Schoße eines Parlamentes als Ganzem, nicht leicht etwas Großes hervorgehen kann. Die großen Fortschritte der Geschichte werden nicht von den Massen gemacht, sondern von einzelnen hervorragenden Geistern. Glücklicherweise finden sie eine Zeit, die sie versteht und ihre Bestrebungen fördert. Es ist unleugbar, daß das größte Werk unserer Zeit, die deutsche Einheit, gegen den Parlamentarismus geschaffen ist. . . . Es ist wahr, daß ein Parlament nichts Organisches zu schaffen vermag, da die Vielheit der Köpfe jede organische Gestaltung hindert“ (S. 3). Sehr ernste Gefahren sah er weitschauend schon zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts aus der Zersplitterung der politischen Parteien und der Verwilderung der politischen Parteikämpfe voraus. „Heute, wo die Regierungen geeinigt sind, ist das deutsche Volk selbst in seinen Vertretern wieder der alten Zerrissenheit verfallen. Extreme Parteien rechts und links und die Zentrumsparterie in der Mitte, diese sind es, die um die Herrschaft ringen und jede in ihrer Art unser Land beglücken wollen. Und der deutsche Reichstag droht zu werden, was der deutsche Bundestag war. So lange ein mächtiger einheitlicher Wille die Dinge in Deutschland noch zusammenhält, ist dieser Zustand vielleicht zu ertragen. Wie aber später? Armes Deutschland!“ (Die parlamentarischen Fraktionen. Grenzboten 1884, Bd. 1; in: Ges. Auff. Bd. 2, S. 59). Vor den Gefahren einer einseitigen überspizten Industriepolitik warnte er in seinen Grenzbotenaufsätzen immer und immer wieder, so insbesondere in den beiden Aufsätzen „Woher beziehen wir unsere Lebensmittel?“ (1887, Bd. 2; in: Ges. Auff. Bd. 2, S. 259) und in „Deutschlands wirtschaftliche Lage“ (Grenzboten 1893, Bd. 1; in: Ges. Auff. Bd. 2, S. 328). „Die natürliche Grundlage für den Wohlstand jedes Volkes bildet der Grund und Boden seines Landes. Er ist gleichsam der gedeckte Tisch, auf dem das Volk seine Nahrung findet. Auch die Industrie ist für die Stoffe, die sie verarbeitet, in erster Linie auf den Boden ihres Landes angewiesen“ (S. 329). In einem seiner letzten Grenzbotenaufsätze (1893, Bd. 1). „Zur Judenfrage“ (Ges. Auff. Bd. 2, S. 338 ff.), der erhebliches Aufsehen in Deutschland erregte, bekannte sich Baehr vorbehaltlos zu den Grundsätzen des Antisemitismus. Aus einem ursprünglichen liberalen Judenfreund hätten ihn die Erfahrungen, die er als Richter mit der jüdischen Bevölkerung in Kurhessen

nis haben seine kritischen Betrachtungen über den leeren Prinzipienkult der damaligen Zivilprozeßwissenschaft und der Rechtspraxis erst in der neueren und neuesten Zeit (etwa seit 1914) gefunden. Die beiden großen Novellen zur Zivilprozeßordnung vom Jahre 1923 und 1933 haben seine geistvollen und wahrhaft sozial gedachten Reformvorschläge weitestgehend verwirklicht, insbesondere sind die frühere einseitige Anwaltsherrschaft über den Verlauf des Zivilprozesses und das frühere Radikalübel, die Prozeßverschleppung restlos beseitigt, nur die große geradezu antisoziale Kostspieligkeit fast jeden Zivilprozesses ist leider geblieben.

Baehr war einer jener wenigen wirklich großen Juristen, welche die gründliche Beherrschung der Praxis und ihrer Bedürfnisse, tiefen und innerlichen Gerechtigkeitsfönn und erstaunliche wissenschaftliche, fast univörselle Bildung und Forscherdrang in sich souverän vereinigen, wie sie der Genius eines Volkes diesem jedes Menschenalter nur einmal beschert. Unter dem glänzenden Viergestirn der vier großen kurhessischen Richter: Burkhard Wilh. Pfeiffer, Ludwig Büff<sup>2</sup>, Adolf Stölzel<sup>3</sup> und ihm selbst war Otto Baehr fraglos der Bedeutendste und Vielseitigste.

Auch im Ausland, insbesondere in der Schweiz und in Italien erfreute sich Baehr eines hohen Ansehens. Umfangreiche Auszüge seines Lebenswerks: „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ wurden 1886 in das Italienische übertragen. Mehrere umfangreiche wissenschaftliche Gutachten erstattete er 1886 und 1887 der Gotthardbahngefölschaft in ihren vor den Schweizer Gerichten gegen ihren Bauunternehmer geföhrten Rechtsstreitigkeiten.

Für Baehr als Politiker und Parlamentarier ist es kennzeichnend, daß er sich, auch in diesem Beruf, dem er sich trotz angestrebter richterlicher und wissenschaftlich-schriftstellerischer Tätigkeit widmete, seine richterliche Sachlichkeit voll wahrte, aber sich eben deshalb auch in ihm, laut seines eigenen Bekenntnisses, in seinen Lebenserinnerungen nie recht wohl fühlte. „In den Parlamenten bin ich niemals recht warm geworden. Es fehlten mir Schlagfertigkeit der Rede und Sinn für das Parteiwesen. . . Ich habe mich niemals als rechten Parteimann geföhlt, weil ich über so manche Einseitigkeit, die ich in dem Parteigetriebe zu bemerken glaubte, nicht hinaus konnte. Mein Hauptaugenmerk richtete ich natürlich auf die dem juristischen Gebiete zugehörenden Angelegenheiten; und ich glaube auch, in diesen manches genügt zu haben.“ Bemerkenswert ist es weiter, daß seine politische Gesamthaltung mit zunehmendem Alter sich immer weiter nach rechts neigte und zuletzt kaum mehr als liberal, sondern

2) Vgl. Lebensbilder Bd. 1, S. 58 ff.

3) Vgl. Lebensbilder Bd. 1, S. 249 ff.

sicher“ (Vorrede, S. VI). Man kann nicht sagen, daß dieser Uebelstand bis heute restlos beseitigt wäre.

Neben dem Zivilrecht galt Baehrs besondere Vorliebe von jeher schon seit seiner Jugend dem Zivilprozeßrecht. Schon im Jahre 1848 sprach er sich in einer lichtvollen Denkschrift für die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Feststellungsklage aus, die nicht auf Verurteilung des Beklagten, sondern nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist. Dreißig Jahre später hat die deutsche Zivilprozeßordnung diese Forderungen Baehrs in vollem Umfang erfüllt. In seinen bereits oben aufgeführten Schriften über den deutschen Zivilprozeß — zu denen noch die 1888 erschienene Schrift „Die Prozeßquete des Professors Dr. Wach“ hinzutritt — und die in der gesamten deutschen Juristenwelt fast sensationelles Aufsehen erregten, betonte Baehr mit allem Nachdruck, daß die Mündlichkeit des Prozeßverfahrens keinen Selbstzweck für sich bilden dürfe, sie müsse vielmehr durch eine gründliche schriftliche Vorbereitung einer jeden Sache, durch Schriftsätze, die bei dem Gericht einzureichen und von ihm zu beachten seien, ergänzt werden. Namentlich aber müßten die Berufung und die Revision gegen ein Urteil rechtzeitig eingehend begründet werden. Nur durch souveräne Herrschaft des Gerichts über den äußeren Gang des Verfahrens könne das „Verschleppungsunwesen“ wirksam bekämpft werden. Es sei Wahn, der Anwaltsrede eine förmliche Zauberkraft beizumessen. Der heutige Zivilprozeß sei im höchsten Grade kostspielig, schleppend=schwerfällig, unverständlich für den schlichten Mann aus dem Volke, geradezu antisozial. „Es ist fast so, als ob der neue Prozeß es dem geringen Manne gerade recht schwer habe machen wollen, sein Recht selbst vor Gericht zu vertreten. . . . Der ganze Formalismus des neuen Prozesses ist dem gemeinen Mann ein Rätsel. . . . Täglich in hundertfacher Form vorkommende Szenen vor Gericht haben das Traurige, daß sie das Vertrauen des gemeinen Mannes zur Justiz zerstören und ihn notgedrungen . . . den Schreibern und Winkelkonsulenten in die Arme treiben. . . . Die neuen Prozeßeinrichtungen sind nicht für das Volk gemacht. Sie sind nur für die Juristen. Sie sind geeignet, im Juristenstand diejenige Eigenschaft zu begünstigen und zu befördern, welcher dieser zufolge seiner Abgeschlossenheit ohnehin schon stark zuneigt, den Juristenegoismus“ (Noch ein Wort zum deutschen Zivilprozeß, S. 384, 387, 388). Mit dieser scharfen, aber sachlich voll zutreffenden Kritik des Zivilprozeßverfahrens, dem er sogar eine „gewisse Verlotterung“ vorwarf, war Baehr seiner Zeit weit vorausgeeilt. Er stieß in der damaligen Zeit eines fast schrankenlosen Individualismus und öden Manchesterturns auf wenig Gegenliebe. Das nötige Verständ-

eine durchaus manchesterliche Richtung. Der Gedanke, daß auch den Schwächen und Schwachen des Lebens ein gewisser Schutz zu gewähren sei, finde bei ihm wenig Beachtung. „Wo der Staat schützend und helfend eingreifen könnte und sollte, werden die Beteiligten auf sich selbst verwiesen. Statt Prozesse möglichst zu verhüten, trifft der Entwurf mitunter Bestimmungen, die auf eine ganz nutzlose Vermehrung von solchen hinwirken“ (Vorwort, S. VI). Nach Form und Inhalt, so faßt Baehr sein vernichtendes Urteil zusammen „steht der Entwurf nicht auf der Höhe der gesamten geistigen Bildung der Nation“ (Vorwort, S. VII). Noch dem heutigen B. G. B. gegenüber ist diese scharfe Kritik zu einem guten Teil durchaus berechtigt. Im Gegensatz zu der geschraubten, abstrakten, sich häufig in vielfachen Verweisungen ergehenden Papiersprache des B. G. B. sind alle 1927 Paragraphen des Baehrschen Entwurfs ungemein kernig, volkstümlich, man möchte sagen: vollsaftig und markig. Alle seine Sätze rechnen mit wirklichen Menschen und nicht mit juristischen Schemen, wie leider die meisten Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs. Man kann es nur tief bedauern, daß unser Gesetzgeber damals sich nicht den Gegenentwurf Baehrs sprachlich wie inhaltlich zum Muster genommen und sein B. G. B. nicht grundlegend nach ihm aus- und umgestaltet hat. Nur in verhältnismäßig wenigen, wenn auch wichtigen Partien sind seine Abänderungsvorschläge durchgedrungen, wir erwähnen hier nur die Einführung der Schriftform für Uebernahme einer Bürgerschaft (ein unerläßlicher Schutz gegen leichtfertige Uebereilung und gutmütige Schwäche bei Bürgerschaftseingehung) und die Anerkennung einer längere Zeit hindurch dauernden Geisteskrankheit als Scheidungsgrund. Nur ein wahrhaft schöpferischer Geist wie Baehr war zu einer solchen erstaunlichen Leistung fähig.

Hohe Anregung gewähren dem Leser auch heute noch seine unter dem zusammenfassenden Titel „Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen“ 1883 veröffentlichten 24 zivilrechtlichen und zivilprozessualen Abhandlungen. Es ist von allgemeinem Interesse, daß Baehr im Vorwort die vielfach schleppende Sprache und den außerordentlichen Umfang der Urteile des Reichsgerichts lebhaft beklagt: das seien schon keine Urteile mehr, sondern die alten gemeinrechtlichen Relationen mit ihren Skrupeln und Zweifeln. Neben der gebotenen Klarheit sei das erste Erfordernis eines guten Urteils bündige Kürze. „Das Urteil soll nicht in doktrinaire Redseligkeit verfallen. Der Richter hat nicht den Beruf, alles, was ihm dabei durch den Kopf geht, offen zu legen. Er soll namentlich nicht Fragen erörtern, von denen er gleich darauf selber sagt, daß es nicht auf sie ankomme. Nur die positiven Gründe der Entscheidung soll das Urteil aussprechen, diese aber nicht zweifelnd hin und her erwägend, sondern bestimmt und





Otto Baehr

„Gemeine Recht“ Deutschlands, sondern auch für das Bürgerliche Gesetzbuch gewirkt. Der Rechtswissenschaft, vor allem auch dem Verkehrsleben und der Verkehrssicherheit hat Baehr mit ihm ganz neue Wege eröffnet. Bis zu seinem neuen Werk erkannte Wissenschaft und Praxis der Gerichte als rechtswirksam nur eine solche schriftliche Urkunde an, welche den Schuldgrund genau angab, ihn also im einzelnen mitteilte. Fehlte es hieran, so war die Urkunde ohne Wert und Rechtsgültigkeit. Das war naturgemäß eine, mitunter große Umständlichkeit und Erschwerung. In enger Anlehnung an Baehr's Lebenswerk — das der bedeutende Rechtslehrer Hellmann in seiner Besprechung der dritten Auflage (Kritische Vierteljahrsschrift 1896, S. 59 ff.) mit Recht als „über alle Kritik erhaben“ nennt — hat dann die gemeinrechtliche Praxis und das B. G. B. in seinen Paragraphen 780 und 781 ganz allgemein das selbständige, d. h. von seinem Schuldgrund losgelöste abstrakte Schuldversprechen und Schuldanerkennntnis als bindend anerkannt, vorausgesetzt nur, daß es in Schriftform abgegeben ist. Dies Buch wird stets eine der hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete des gesamten Zivilrechts bleiben und allen deutschen Rechtswahrern stets tiefe Belehrung und Förderung darbieten. Mit durchaus gerechtem Selbstbewußtsein durfte Baehr in der dritten Auflage den Paragraphen „Erfolg der Lehre“ mit dem Satz einleiten: „Diese Schrift kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, der Rechtswissenschaft einen neuen Bereich von Gedanken erschlossen zu haben.“

Neben diesem großen Werk ragt als von besonderer Bedeutung hervor der wahrhaft monumentale „Gegenentwurf zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich“ (Kassel, 1892). In einem starken Bande stellt hier Baehr seine ursprünglich in fünf Heften veröffentlichten Gegenvorschläge zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Zu einzelnen besonders wichtigen Materien hatte er bereits früher in zusammenfassenden größeren Abhandlungen im „Archiv für bürgerliches Recht“ kritisch Stellung genommen; hervorgehoben seien hier nur die Aufsätze über den Besitz (Band 2, S. 117 ff.), über den Erwerb der Erbschaft (Band 3, S. 144 ff.) und über die gesetzliche Erbschaft (ebenda, S. 198 ff.). Durchaus mit Recht lehnte Baehr den amtlichen Entwurf wegen des „ganzen Geistes“, der in ihm lebe, schlankweg ab. Es sei der Geist einer juristischen Richtung, die bisher schon in ihrer praktischen Betätigung vielfach in unserem Volke den Glauben erweckt habe, daß die Jurisprudenz eine dem Leben völlig abgewandte Wissenschaft sei. Nicht selten seien für die Bestimmungen nicht praktische Lebensanschauungen sondern rein doktrinäre Erwägungen maßgebend gewesen. So gewinne der ganze Entwurf einen lehrbuchmäßigen Charakter; er verfolge

er diesen Gedanken der Suprematie des Rechts über alles Andere im Staatsleben. In ihr verfißt er den alten deutsch-rechtlichen Gedanken, wie er heute noch in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gilt, aber auch vereinzelt in einzelnen wenigen kleineren deutschen Staaten wie Kurhessen gesetzlich anerkannt war, von der Einheitlichkeit alles Rechts und der Unzulässigkeit einer scharfen begrifflichen Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht. Daraus folgert er dann, daß die ordentlichen Gerichte — sowie dies in Kurhessen seit 1831 der Fall war — zur Aburteilung aller Rechtsfragen, also auch der des öffentlichen Rechts zuständig sein müßten. Selbst über Handlungen der Regierungsgewalt, also staatliche Hoheitsakte haben daher die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, aber nur insoweit die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen in Frage gezogen wird, „das gesamte, oft sehr weit ausgedehnte Gebiet, auf welchem sich das Urteil der Verwaltungsbehörden vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit bewegt, haben sie unberührt zu lassen“ (S. 108). In Wahrheit wäre mit der Verwirklichung dieser ungemein weitgehenden Forderungen Baehrs eine schrankenlose Herrschaft der Justiz über die Verwaltung hergestellt, nicht der Rechtsstaat, sondern der Justizstaat wäre errichtet worden. Die deutsche Geschichte entschied denn auch gegen Baehr. Nach französischem Vorbild schuf man in fast allen deutschen Staaten — zuerst 1862 in Baden, dann seit 1875 in Preußen — innerhalb der Staatsverwaltung, aber losgelöst von ihrer eigentlichen verwaltenden Tätigkeit selbständige und durchaus unabhängige, justizähnliche Organisationen, mit anderen Worten besondere Verwaltungsgerichte, unter Mitwirkung von Laien. Sie bestehen, wenn auch während des Krieges mit äußerst eingeschränkten Zuständigkeiten, auch heute noch. In späteren Lebensjahren überzeugte sich übrigens Baehr selber von der Undurchführbarkeit seiner „etwas idealistisch angelegten Gedanken“. Offen und mit einer gewissen wehmütigen Resignation erklärt er: „Nur mit geringer Befriedigung sehe ich auf jene Arbeit zurück. Sie hatte eine gewisse Berechtigung in den kleinstaatlichen Verhältnissen, in denen ich aufgewachsen war, und in der Zeit, in welcher sie entstand. In den langen Friedensjahren war uns Deutschen namentlich in den kleinen Ländern ganz die Anschauung dafür entschwunden, daß in der Tat nicht das Recht, sondern die Macht die Welt regiert, und daß der Rechtsgedanke nur eine der treibenden Kräfte ist, von welcher die Macht getragen wird.“ (Erinnerungen S. 69).

Das Schwergewicht seiner juristisch-schriftstellerischen Tätigkeit legte Baehr jedoch auf das Zivilrecht und das Zivilprozeßrecht. Bahnbrechend hat sein — oben schon kurz erwähntes — großes Werk „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ nicht nur für das damalige sogen.

lungen an mehrere tausend Druckseiten, aber nicht eine einzige ver-  
 rät irgendwelche Oberflächlichkeit, alle dringen in die Tiefe der auf-  
 geworfenen Probleme, nicht eine findet sich, die nicht das übliche  
 Durchschnittsmaß weit überragte und nicht wertvolle Anregung böte.  
 Seine gesamte schriftstellerische — wie auch richterliche — Tätigkeit  
 beherrscht wie ein großes Leitmotiv der Gedanke der materiellen Ge-  
 rechtigkeit und der Zweckmäßigkeit der gefundenen Ergebnisse; aus-  
 schlaggebend ist ihm stets „die Praktikabilität der Entscheidung“. Das  
 praktische Leben und seine Ergebnisse waren ihm stets Alles, die  
 bloße Gelehrsamkeit als solche gar nichts. Den juristischen Begriffs-  
 himmel, den Paragraphenkultus und jedwede Konstruktionsjurispru-  
 denz verachtete er geradezu. Sein wiederholt ausgesprochener Grund-  
 gedanke war „*pectus facit jurisconsultum*“, d. h. ein richtiges, ge-  
 fundes Rechtsempfinden macht den guten, wahren Juristen aus. Als  
 starker Theoretiker und glühender Verehrer des Begriffsjuristen und  
 großen Romanisten Friedrich Carl von Savigny war er als Einund-  
 zwanzigjähriger in die Praxis eingetreten, aber sehr bald gewann er  
 eine ganz andere Auffassung von Recht und Gesetz. Er wurde sich  
 klar darüber, „daß hinter dem Gesetz noch ein Anderes, ein Höheres  
 steht, was dem Inhalt des Gesetzes erst Leben gibt: der lebendige  
 Rechtsgedanke“ (Erinnerungen S. 53). Bei seiner gesamten juristi-  
 schen Tätigkeit als Schriftsteller, Parlamentarier und Richter hatte  
 er stets die praktischen Ziele des Rechts und der Rechtswissenschaft  
 vor Augen. „Offen bekenne ich mich zu der Ansicht, daß alle Gelehr-  
 samkeit wertlos ist, wenn sie dem Leben keine Früchte trägt“. (Aus  
 dem Vorwort zur 2. Auflage der „Anerkennung als Verpflichtungs-  
 grund“.) Subjektive Rechte sind rechtlich, d. h. von der Rechtsord-  
 nung, dem objektiven Recht, geschützte menschliche Interessen, frei-  
 lich nicht nur materielle, sondern auch geistige. Das Recht ist mensch-  
 liche Zweckwissenschaft, nicht aber führt es gleichsam im luftleeren  
 Raume eine Sonderexistenz. Offensichtlich ist seine juristische Gesamt-  
 einstellung, seine rechtsphilosophische Grundhaltung stark von seinem  
 Freund Rudolf von Ihering beeinflusst, in ihren Grundanschauungen  
 herrscht volle Uebereinstimmung.

Höchste Aufgabe des Staates war Baehr in seinen Jugendjah-  
 ren der Schutz der Rechtsordnung, dahinter hatte alles andere zu-  
 rückzutreten, erst im Mannesalter rang er sich zu der Erkenntnis  
 durch „daß in der Tat nicht das Recht sondern die Macht die Welt  
 regiert und daß der Rechtsgedanke nur eine der treibenden Kräfte  
 ist, von welcher die Macht getragen wird“ (Erinnerungen S. 69).  
 Noch in seiner 1864 erschienenen, bedeutsamen, Aufsehen erregenden  
 Schrift „Der Rechtsstaat“ — die er selber zu bescheiden in seinen  
 Erinnerungen „eine kleine publizistische Schrift“ nennt — vertritt

Im Ruhestand hat er dann eine geradezu staunenswerte wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit auf zahlreichen Gebieten des menschlichen Wissens und menschlicher Kultur entfaltet, bis der Tod dem Unermüdliehen die Feder aus der Hand nahm. Unter dem Titel „Das Tonsystem unserer Musik. Nebst einer Darstellung der griechischen Tonarten und der Kirchentonarten des Mittelalters“ verfaßte er 1882 ein umfassendes interessantes musik-theoretisches Werk, schrieb im Jahre 1886 seine prächtige kulturhistorische Studie „Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren“, 1894 das sehr objektiv gehaltene historische Werk „Das frühere Kurhessen“, das schon ein Jahr später die zweite Auflage erlebte und konnte noch kurz vor seinem Tode die zweibändige Ausgabe seiner „Gesammelten Aufsätze“ (Band 1: Juristische Abhandlungen; Band 2: Aufsätze politischen, sozialen, wirtschaftlichen Inhalts, 1895) vorbereiten. Als kleinere Gelegenheitschrift hatte er vorher 1879 unter dem Titel „Der hessische Wald“, eine Darstellung der im ehemaligen Kurhessen bestehenden Rechtsverhältnisse am Walde veröffentlicht. Mehr Gelegenheitschriften sind auch seine Abhandlungen „Die preußischen Gesekentwürfe über die Rechte am Grundvermögen“ 1870 und „Das Rechtsmittel zweiter Instanz im deutschen Zivilprozeß“ 1871, in der er sich für die unbedingte Notwendigkeit einer Berufungsinstanz im Zivilprozeß ausspricht. Größtes Aufsehen in der deutschen Juristenwelt und eine lebhaft Polemik insbesondere mit dem hervorragenden Leipziger Zivilprozeßrechtler Professor Wach erregten seine 1885 und 1886 erschienenen Abhandlungen „Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Betätigung“, „Noch ein Wort zum deutschen Zivilprozeß“ und „Ein Wort über meine Kritiker“. Ihnen war das große recht kritisch gehaltene Werk „Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen“, eine wahre Fundgrube tief schürfender Belehrungen und wertvoller Reformvorschläge, vorausgegangen. Zu den wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen seiner Zeit hat er als reger und stets willkommener Mitarbeiter an den damals führenden Zeitschriften und Zeitungen, so insbesondere den „Grenzboten“, der „Gegenwart“, der „Kölnischen Zeitung“ u. a. stets beachtet das Wort ergriffen.

Baehr war alles andere als Nurjurist, wenn auch seine die Jahrzehnte und Generationen überdauernde Bedeutung vorzugsweise auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis liegt. Seine überragende Persönlichkeit war derartig vielseitig und glücklich harmonisch veranlagt, daß sie wie ein fein fazettierter Spiegel fast alle Ausstrahlungen der Kultur ihres Zeitalters in sich aufnahm und in feinerem Gefüge wieder aus sich entließ.

Auf juristischem Gebiete umfassen allein seine zahlreichen Abhand-

appellationsgericht in Lübeck anzunehmen, lehnte er trotz glänzender Gehaltsversprechen, aus Liebe zu seiner kurhessischen Heimat ab. Dies trug dazu bei, daß der Kurfürst dem bisher bei ihm politisch Verfehmten verzieh und in die vom Justizminister dringend empfohlene Ernennung Baehrs zum Oberappellationsgerichtsrat beim altberühmten Kasseler Oberappellationsgericht im Dezember 1863 einwilligte. Im September 1867 wurde er an das für die neuerworbenen preußischen Provinzen: Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gemeinsam errichtete Oberappellationsgericht in Berlin berufen. Bei der Auflösung dieses Gerichts im Jahre 1874 und seiner Verschmelzung mit dem altpreußischen obersten Gerichtshof, dem Geheimen Obertribunal in Berlin, wurde er Mitglied dieses Gerichts, um bei dessen Auflösung am 1. Oktober 1879 an das neu errichtete Reichsgericht in Leipzig als Rat berufen zu werden. Dort wirkte er indes nur bis zum 1. April 1881; wegen zunehmender Kränklichkeit mußte er aus seinem heißgeliebten Amte ausscheiden, aber fast vierzehn Jahre waren ihm noch vergönnt, um in seiner zweiten Heimatstadt Kassel fortan ausschließlich den Wissenschaften und der von ihm auf das Höchste geliebten Musik zu leben. Am 17. Februar 1895 schloß er dort, tief beklagt von der gesamten Kasseler Bürgerschaft und der deutschen Juristenwelt im hohen Alter von fast 78 Jahren die Augen.

Schon im fortgeschrittenen Lebensalter von 50 Jahren war Baehr als aktiver Teilnehmer auf der politischen Schaubühne Deutschlands halb unfreiwillig aufgetreten und auf ihr vierzehn Jahre von 1867—1881 als Parlamentarier tätig gewesen. Wie er uns in seinen Erinnerungen (S. 88) berichtet, wurde er zu seiner großen Ueberraschung und ohne sein Vorwissen im Herbst 1867 von angesehenen Kasseler Bürgern zum Kandidaten für den Deutschen Reichstag sowohl wie zum preußischen Abgeordnetenhaus aufgestellt und ohne auch nur irgendeine Wahlrede zu halten jedesmal mit großer Mehrheit gewählt. In beiden Häusern schloß er sich der Reichsgründungspartei, der nationalliberalen Partei an, und zwar gehörte er stets ihrem äußersten rechten Flügel an. Kege hat er in beiden Volksvertretungen an den politischen Tagesfragen teilgenommen und öfters in beiden Parlamenten das Wort ergriffen, insbesondere aber als hervorragender Sachkenner und allgemein anerkannte Autorität an den Beratungen der sogen. „großen Reichsjustizgesetze“, nämlich der deutschen Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz als Mitglied der 28 köpfigen Reichsjustizkommission teilgenommen. Vielfach hat er hier von 1874—1877 einen maßgebenden Einfluß ausgeübt.

das erste Urteil des Kasseler Obergerichts, das auf Anruf der durch zwangsweise Forterhebung von Steuern beeinträchtigten Privaten erlassen war. Hierdurch politisch beim Kurfürsten und Hassensflug mißliebig geworden, bekam er zu Neujahr 1851 zehn Mann „Straf- oder Freißbayern“<sup>2</sup> als Zwangseinquartierung in seine Arbeitsstube. November 1851 wurde er außerdem an das Obergericht Fulda strafversetzt. Dort fand er die Muße, in zweieinhalbjähriger emsiger Gelehrten- und Forschertätigkeit sein bahnbrechend gewordenes berühmtes Werk „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ im Jahre 1855 zu veröffentlichen, von dem 1867 die zweite und 1894 eine dritte Auflage erschien, ein immerhin seltenes Ereignis bei einem streng fachwissenschaftlichen umfangreichen teuren Werke.

Im Winter 1855 erfolgte eine Rückversetzung an das Kasseler Obergericht. Zu Ostern 1856 lernte Baehr den genialen Lehrer des römischen Rechts, den Rechtsphilosophen Rudolf von Ihering (Göttingen) kennen, dessen großes Werk „Geist des römischen Rechts“ ihn entzückt hatte. Die beiden Männer, die beide durch einen ungemein stark ausgeprägten Sinn für das materiell Gerechte und eine starke Abneigung gegen allen lebensfremden Formalismus ausgezeichnet waren, hielten seitdem lange in treuer Freundschaft zusammen. An den bald danach im Jahre 1857 von Ihering herausgegebenen „Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts“ wurde er sogleich mit Freuden Mitarbeiter und vom Jahre 1871 ab auch Mitherausgeber. Eine große Reihe sehr wertvoller und die zivilistische Wissenschaft ungemein befruchtender Arbeiten, deren Aufführung zu weit führen würde, hat Baehr bis fast zu seinem Tode hier in unermüdlicher Forschertätigkeit veröffentlicht. Im Sommer 1857 ernannte ihn auf Grund seines oben angeführten Werkes die juristische Fakultät der Universität Marburg zum Ehrendoktor. Die ihm etwa zu gleicher Zeit angetragene Professur in der juristischen Fakultät Marburg lehnte er ab wie auch zwei andere im Lauf der folgenden Jahre an ihn ergangene ehrenvolle Berufungen an andere deutsche Universitäten. Er konnte sich nicht dazu entschließen, aus dem ihm lieb und teuer gewordenen und von ihm als Krone der gesamten juristischen Tätigkeit auf das Außerste geschätzten richterlichen Amte auszuscheiden. Im Frühjahr 1858 entsandte ihn das Justizministerium nach Sachsen zum Studium der dortigen Grundbuchgesetzgebung, allein seine daraufhin ausgearbeiteten Entwürfe gelangten nicht zur Annahme, „wie fast alles in Kurhessen scheiterten auch sie an der überaus großen vis inertiae“ (Erinn. S. 65). Eine im Jahre 1863 an ihn gelangte Anfrage, ob er geneigt sei, einen Ruf an das ausgezeichnete Ober-

2) Vgl. Lebensbilder Bd. 1, S. 241.

gericht mit dem Zeugnis „Sehr gut“ das juristische Staatsexamen. Er wurde zu seiner Ausbildung dem Kasseler Obergericht — die kurhessischen Obergerichte entsprachen im großen und ganzen etwa den heutigen Landgerichten — überwiesen. Durch die allzu lebhaft verteidigte seiner theoretischen Ansichten beim Kriminalsenat zog er sich indes derartig das Mißfallen seiner Vorgesetzten zu, daß er im Herbst 1838 von allen Referendaren das schlechteste Zeugnis erhielt. Beim Zivilsenat bewährte er sich aber so glänzend, daß sein Zeugnis auf „Sehr gut“ lautete, und er hiermit zugleich die Befähigung zum Richteramt, für dessen Vernehmung in Kurhessen ein zweites, sogen. großes Examen grundsätzlich nicht erforderlich war, erlangte. Vom Herbst 1841 bis Frühjahr 1842 arbeitete Baehr am Stadtgericht Kassel, um die Tätigkeit der „Untergeichte“ namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen zu lernen. Im Frühjahr 1842 wurde er einige Monate kommissarisch dem Ministerium des Inneren zugeteilt und lernte so die Tätigkeit der Verwaltung in ziemlich umfassender Weise kennen. Während der Jahre 1842 und 1843 führte er das Sekretariat der kurfürstlichen Landtagskommission, wodurch er zu den Verhandlungen des kurhessischen Landtags in nahe Beziehungen kam. Einen ehrenvollen Ruf, in die kurhessische Verwaltung überzutreten, lehnte er ab. „Die Verwaltung in Kurhessen bot wenig Erfreuliches. Ein positives Schaffen für das Volkswohl ließen die eigentümlichen Verhältnisse in Kurhessen nicht aufkommen. Die ganze Tätigkeit der Verwaltung beschränkte sich darauf, äußerlich die Ordnung des Staatsbetriebes aufrecht zu erhalten. Das war keine Tätigkeit, welche anzuziehen vermochte“ (Erinnerungen S. 48). Im Lauf des Jahres 1843 bestand er die zur obergerichtlichen Laufbahn erforderliche, schwierige zweite Staatsprüfung mit dem Prädikate „Sehr gut“ und wurde am 1. Mai 1844 zum Obergerichtsassessor in Kassel, „dem Ziele seiner Wünsche“ ernannt. Im Jahre 1845 schloß er die Ehe mit der Tochter des Kasseler Kommerzienrats Pfeiffer, aus der nur eine Tochter, später verheiratet mit dem langjährigen verdienstvollen Kasseler Stadtverordnetenvorsteher Geheimen Kommerzienrat Pfeiffer, hervorging. 1848 wurde der erst 31-jährige zum Referenten in der zur Schaffung einer modernen Zivilprozeßordnung gebildeten Kommission vom Kurfürsten bestellt. Zufolge der 1850 einsetzenden Reaktionsperiode unter Hassenpflug blieb aber alles beim Alten. Innerhalb des Kasseler Obergerichts gehörte er zu den entschiedensten Verteidigern der kurhessischen Verfassung vom 5. 1. 1831; die Septemberverordnungen Hassenpflugs, wonach die von den Landständen nicht bewilligten Steuern fortzuerheben seien, bekämpfte er mit Freimut als rechtsungültig und verfaßte auch in diesem Sinne



- Verträge des heutigen Rechts überhaupt. Jena 1858; aus: *Gerbers und Iherings Jahrb. f. d. Dogmat. d. heut. röm. u. dt. Privatrechts*, Bd. 2, S. 282/455.
- Der Rechtsstaat. Eine publizistische Skizze. Kassel 1864. 194 S.
- Aus dem Buch: „Der Rechtsstaat“ ist erschienen: *Lo Stato Giuridico dell'Avv. Oliviero Olivieri*. Torino.
- Kurhessens Anschluß an Preußen. Von einem Kurhessen. Kassel 1866. 15 S.
- Die preußischen Gesetzentwürfe über die Rechte am Grundvermögen. Jena 1870. 138 S.; Sonderabdr. aus: *Iherings Jahrbüchern*, Bd. 9.
- Das Rechtsmittel zweiter Instanz i. deutsch. Zivilprozeß. Jena 1871. 77 S.
- Der hessische Wald. Eine Darstellung der in dem vormaligen Kurhessen am Walde bestehenden Rechtsverhältnisse. Kassel 1879. S. 46
- Das Tonsystem unserer Musik. Nebst einer Darstellung der griechischen Tonarten und der Kirchentonarten des Mittelalters. Leipzig 1882. VIII, 269 S.
- Urteile d. Reichsgerichts m. Besprechungen. München 1883. VIII, 248 S.
- Zum neuen Aktiengesetz. Jena 1884. 41 S. Aus: *Iherings Jahrbüchern* Bd. 21, 1883.
- Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Betätigung. Jena 1885, 96 S. Aus: *Iherings Jahrbüchern*, Bd. 23, 1885.
- Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren. Leipzig 1884 168 S.; 2. neubearb. Aufl. ebenda 1886. 196 S.
- Eine deutsche Stadt vor 100 Jahren. Neudruck der 2. Aufl. mit einer Einleitung von F. von Zobeltitz. Berlin 1926. XI, 196 S.
- Noch ein Wort zum deutschen Zivilprozeß. Jena 1886. 64 S. Aus: *Iherings Jahrbüchern*, Bd. 24, 1886.
- Die Prozeßquote des Professors Dr. Wach. Kassel 1888. 45 S.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zukunft der Deutschen Rechtsprechung. Leipzig 1888. 20 S. Aus: *Die Grenzboten*, Bd. 47, 1888.
- Zur Beurteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. München 1888. 183 S. Aus: *Kritische Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswiss.*, Bd. 30, 1888.
- Gegenentwurf zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Kassel 1890/92. 426 S.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Leipzig 1892, 17 S. Aus: *Die Grenzboten*, Bd. 51, 1892.
- Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission. Leipzig 1894, 91 S.
- Das Auerbenrecht. Aus: *Die Grenzboten*, Bd. 53, 1894, S. 385 ff.
- Das frühere Kurhessen. 1. Aufl. Kassel 1895 140 S.; 2. Aufl. 1895.
- Gesammelte Aufsätze. Leipzig 1895. Bd. I Juristische Abhandlungen, VI, 493 S.; Bd. II Aufsätze polit., sozialen, wirtschaftl. Inhalts, 355 S.
- Erinnerungen aus meinem Leben (als Manuskript gedruckt). Kassel 1898, 89 S.
- Gutachten in der Rechtsache der Baugesellschaft Flüelen-Goeschenen in Zürich, Klägerin gegen die Direktion der Gotthardbahn-Gesellschaft zu Luzern, Beklagte. Luzern 1887. 23 S.

#### Schrifttum:

- Otto Baehr: Nekrolog von Gustav Pfizer in *Beilage 105 zur Allgemeinen Zeitung* 1895.
- Allgemeine Deutsche Biographie (Oskar Reichmann) 1903, Bd. 47, S. 747/48. Recht dürftige, rein biographische Zusammenstellung ohne jede tiefere Würdigung.
- Geschichte d. Wissenschaften in Deutschland. Bd. 18: Geschichte d. Rechtswiss. Abt. 3, Halbband 2, Text S. 639/647; Noten S. 276—78.

Rudolf Bovenfiepen